

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 32/83

BESCHLUSS

in dem Verfahren

des früheren Rechtsanwalts Werner M [REDACTED],
A [REDACTED] wohnhaft in [REDACTED] F [REDACTED]

Antragstellers und Beschwerdeführers,

Verfahrensberechtigter: Rechtsanwalt Michael Ka [REDACTED],
K [REDACTED] str. [REDACTED], M [REDACTED]

gegen

das Bayerische Staatsministerium der Justiz, Justizpalast,
M [REDACTED],

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

wegen Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 24. April 1984 durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Professor Dr. Pfeiffer, die Richter Laufhütte, Dr. Gribbohm und Dr. Jähne sowie die Rechtsanwälte Dr. Kohlndorfer, Quack und Dr. Rössler beschlossen:

Der Antragsteller hat die Gerichtskosten des Verfahrens zu tragen. Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

Der Geschäftswert wird für das Beschwerdeverfahren auf 100.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der am [REDACTED] 1944 geborene Antragsteller war seit April 1976 als Rechtsanwalt bei den Landgerichten München I und II zugelassen, seit Mai 1981 überdies zugleich bei dem Oberlandesgericht München und - nach einem Zulassungswechsel zum Amtsgericht Erding - auch beim Amtsgericht München. Seit dem 1. Januar 1979 steht er in einem ständigen Dienstverhältnis (Angestelltenverhältnis) zur Al[REDACTED]-Versicherung. Nachdem die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München hiervon im Herbst 1981 erfahren hatte, regte sie mit Schreiben vom 27. Januar 1982 beim Präsidenten des Oberlandesgerichts an, das Verfahren zur Zulassungsrücknahme

- 3 -

einzuleiten. Nach längeren Ermittlungen hat der Antragsgegner die Zulassung des Antragstellers durch Bescheid vom 21. März 1983 wegen Unvereinbarkeit seiner Angestelltentätigkeit mit dem Rechtsanwaltsberuf gemäß § 15 Nr. 2 BRAO in der Erwägung zurückgenommen, daß der Antragsteller "als zur Zeit in Ausbildung befindlicher Mitarbeiter der Industrie-Sachversicherungssparte" keine gehobene Stellung bei der Al- -Lebensversicherung innehatte und besondere Gründe dafür, von der Zurücknahme abzusehen, weder vorgebracht noch ersichtlich seien.

Der Antragsteller hat rechtzeitig gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag zurückgewiesen. Dagegen hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt. Im Laufe des Beschwerdeverfahrens hat er auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet. Der Präsident des Oberlandesgerichts München hat daraufhin am 26. Januar 1984 die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5, § 16 BRAO mit Ablauf des 31. Januar 1984 zurückgenommen. Die Verfügung ist bestandskräftig. Der Antragsteller und der Antragsgegner halten die Hauptsache im vorliegenden Verfahren nach dem Verzicht auf die Zulassung für erledigt.

II.

Spätestens mit der Bestandskraft der Rücknahmeverfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 26. Januar 1984 ist das beim Senat anhängige Verfahren in der Hauptsache erledigt. Deshalb ist in entsprechender Anwendung des § 91 a ZPO und des § 13 a FGG nach Billigkeit nur noch über die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Beteiligten zu entscheiden, wobei vor allem die Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde zu berücksichtigen sind (BGHZ 50, 197, 199; 66, 297, 300; Senatsbeschuß vom 27. Mai 1968 - AnwZ (B) 4/68 = EGE X 63). Danach sind die Gerichtskosten des gesamten Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen, weil sein Rechtsmittel erfolglos geblieben wäre. Dagegen erscheint es aus Billigkeitsgründen nicht geboten, die Erstattung außergerichtlicher Auslagen anzuordnen.

1. Eine Angestelltentätigkeit ist mit dem Rechtsanwaltsberuf nur vereinbar, wenn der Rechtsanwalt in dem Unternehmen seines Dienstherrn eine gehobene Stellung innehat. Nach der Rechtsprechung braucht es sich zwar weder um eine Spitzenstellung noch um eine Position als Führungskraft zu handeln. Eine Tätigkeit, die bei einer Gesamtwürdigung der Stellung des Rechtsanwalts im Betrieb nach Bedeutung und Verantwortung noch als untergeordnet zu bezeichnen ist, genügt den Anforderungen jedoch nicht (Senatsbeschlüsse vom 17. Januar 1977 - AnwZ (B) 21/76 = EGE XIV 18, 19 und vom 26. Juni 1978 - AnwZ (B) 14/78 = EGE XIV 95, 96; BGHZ 72, 278, 280).

Die Stellung, die der Antragsteller im März 1983 bei der Al[REDACTED] AG bekleidete, war in diesem Sinne nicht herausgehoben. Er hat sich im Laufe des Verfahrens wiederholt geweigert, seinen Dienstvertrag mit der Al[REDACTED] vorzulegen. Er hat überdies trotz Aufforderung durch die Rechtsanwaltskammer keine (einseitig unwiderrufliche) Erklärung seiner Arbeitgeberin beigebracht, daß sie ihn jederzeit - auch während der üblichen Dienststunden - für seine Anwalts-tätigkeit freistelle. Seine Angaben über seine Tätigkeit bei

der Al[REDACTED] haben gewechselt. Im Schreiben vom 4. Januar 1983 hat er gegenüber dem Antragsgegner zuletzt behauptet: Er werde ab Anfang Februar 1983 in der Industrie-Sachversicherungssparte ausgebildet. Die Ausbildung werde bis Ende August 1983 dauern. Er werde sich in dieser Zeit ausschließlich die Kenntnisse aneignen, die ihm im Rahmen des Ausbildungswegs angeboten würden. In der mündlichen Verhandlung vor dem Ehrengerichtshof hat der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers am 11. Juli 1983 hierzu erklärt, der Antragsteller stehe noch "in einem Ausbildungsverhältnis bei einer der Al[REDACTED]-Gesellschaften"; er beziehe weiterhin das bisherige Gehalt. Der Verfahrensbevollmächtigte konnte nicht angeben, welche Tätigkeiten der Antragsteller im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses auszuüben habe.

Der Antragsteller hat demgemäß selbst nicht in Anspruch genommen, er habe bei Erlass des angefochtenen Bescheides eine gehobene Position bei der Al[REDACTED] innegehabt. Er hat sich im ersten Rechtszug vielmehr auf die Rechtsauffassung gestützt, die oben dargelegten Grundsätze der Rechtsprechung könnten in seinem Fall nicht gelten, weil er als Auszubildender während der Ausbildungszeit schon begrifflich keine herausgehobene Stellung bekleiden könne. Diese Erwägung gibt dem Senat keinen Anlaß, von seiner Rechtsprechung abzuweichen. Das Erfordernis, daß ein Rechtsanwalt bei einer Angestelltentätigkeit eine herausgehobene Stellung innehaben muß, dient dem Schutz seiner Unabhängigkeit als Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) und der Freiheit des Anwaltsberufs (§ 2 Abs. 1 BRAO). Unter diesem Gesichtspunkt ist es rechtlich unerheblich, worauf es im Einzelfall beruht, daß seine Tätigkeit als Angestellter als untergeordnet bezeichnet werden muß.

Der Antragsgegner hat seine Entscheidung ermessensfehlerfrei getroffen (vgl. § 39 Abs. 3 BRAO). Er hat nicht verkannt, daß § 15 BRAO die Zulassungsrücknahme nicht zwingend vorschreibt. Er durfte bei der Ausübung seines Ermessens berücksichtigen, daß der Antragsteller bereits seit vier Jahren im Dienst der Al[REDACTED]-Lebensversicherung eine Tätigkeit ausübte, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht vereinbar war. Diese Erwägung trifft zu, weil der Antragsteller, wie sich aus seinen Tätigkeitsbeschreibungen vom 3. November 1981 und 24. März 1982 ergibt, in der Zeit vor seiner Ausbildung in der Industrie-Sachversicherungssparte für die Al[REDACTED] im wesentlichen wie ein Sachbearbeiter auf dem Gebiet der Firmen-, Verbands- und Kundenberatung tätig war und auch eine unwiderrufliche Einverständniserklärung der Al[REDACTED], daß er jederzeit dem Anwaltsberuf nachgehen könne, nicht vorgelegt hatte.

2. Die sofortige Beschwerde wäre auch nicht etwa unter dem Gesichtspunkt begründet gewesen, daß der Rücknahmegrund nach Erlaß des Rücknahmebescheides zweifelsfrei weggefallen wäre (BGHZ 75, 356, 357; 84, 149, 150). Der Antragsteller ist nach wie vor Angestellter der Al[REDACTED]. Seine Ausbildung in der Industrie-Sachversicherungssparte ist inzwischen zwar beendet; er hat aber keine Tatsachen dafür vorgetragen, daß er nunmehr eine gehobene Stellung bei der Versicherung inne hätte. Er hat im Zusammenhang mit dem Verzicht auf seine

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vielmehr ausdrücklich erklärt, daß er ab 1. Februar 1984 bei der Versicherung in einer Art und Weise tätig sein werde, die auch nach seinem Dafürhalten mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts nicht vereinbar sei.

Pfeiffer

Laufhütte

Gribbohm

Jähneke

Kohlndorfer

Quack

Rössler

4

17